

Satzung des Gemeinschaftsgärten Bamberg e. V.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftsgärten Bamberg“.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Die Bamberger Gemeinschaftsgärten sind selbstorganisierte Gärten, welche es Menschen ermöglichen, eigenständig auf kleinen Parzellen Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf anzubauen.

Neben dem nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzen, dienen die Gärten auch der Erholung, der Naturerfahrung und dem gemeinschaftlichen Miteinander.

Dazu pachtet der Verein Grundstücke und bereitet diese landwirtschaftlich vor. Die Flächen werden parzelliert und interessierten Personen zu Pflanzung, Pflege und Ernte zur Verfügung gestellt.

Der Verein fördert die Verbreitung und Vernetzung von Gemeinschaftsgärten.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinschaftlichen Gärtnerns, der Kleingärtnerei, der Pflanzenzucht, der Bildung und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Umsetzung und Unterstützung der Anlage und des Betriebs von Gemeinschaftsgärten verwirklicht.

2.3. Der Verein fungiert als Dachorganisation einer Vielzahl von unterschiedlichen Gemeinschaftsgärten, die eigenständig über ihre Selbstorganisation, die Vergabe der Parzellen zur Bewirtschaftung an die Gemeinschaftsgärtner:innen und ihr Gartenkonzept entscheiden. Die einzelnen Gemeinschaftsgärten geben sich hierzu Orga-Teams nach jeweils eigenen Regeln. Gemeinschaftsgärtner:innen sind alle Personen, die als Mitglieder des Vereins oder als Nichtmitglieder in den einzelnen Gemeinschaftsgärten ihre Selbstversorgung mit Gemüse sichern oder ihrer Neigung zum privaten Gartenbau nachgehen.

Jeder einzelne Gemeinschaftsgarten entscheidet in seiner jeweiligen Zusammensetzung über seinen Beitritt zu dieser Dachorganisation oder über seinen Austritt.

Möchte ein einzelner Gemeinschaftsgarten durch mehrheitlichen Austritt seiner Mitglieder aus dem Verein, den Verein selbst verlassen, hat der Verein diesem Gemeinschaftsgarten nach Möglichkeit bei seinem Austritt zu unterstützen und alle wesentlichen Verträge, die zum Betrieb dieses Gartens notwendig sind, mitzugeben. Dies gilt insbesondere für die Pachtverträge.

2.4. Die Pflanzenzucht soll insbesondere durch Anbau und Erhaltung alter heimischer Pflanzensorten die ökologische Vielfalt fördern.

Der nachhaltige biologische Anbau von Nutzpflanzen hat Vorrang. Dabei wird das Wissen über den Pflanzenanbau ausgetauscht und es wird gemeinschaftlich zusammengearbeitet.

2.5. Die Gemeinschaftsgärten haben zum Ziel, die nachhaltige und gesunde Ernährungsversorgung in Bamberg zu fördern und somit die Lebensqualität zu erhöhen. Die umweltverträgliche Flächennutzung in Bamberg wird erhöht. Mehr Einwohner:innen werden für den Nutzen und die Herausforderungen einer stadtnahen, qualitativ hochwertigen Ernährung sensibilisiert.

Das naturnahe Erleben bei der gemeinsamen Bewirtschaftung der Flächen wird durch soziales Miteinander und bürgerliches Engagement mit ökologischem Hintergrund gefördert.

2.6. Die Gemeinschaftsgärten sind ein Beitrag zum Klimaschutz. Die kurzen Wege zwischen Erzeugung und Verbrauch reduzieren den ökologischen Fußabdruck.

2.7. Gemeinschaftsgärten sind offen für Menschen aller kulturellen, religiösen, sexuellen Orientierungen, die Interesse an einer naturnahen Gartenkultur und dem Wissen über den Anbau gesunder Lebensmittel haben.

Im Gemeinschaftsgarten wird die nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung erlernt und ausgeübt.

Hierzu können zum Beispiel Kurse, Vorträge und praktische Übungen abgehalten werden.

2.8. Der Verein tritt rassistischen, sexistischen, fremdenfeindlichen und weiteren gewalttätigen, menschenverachtenden Bestrebungen entschieden entgegen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Es darf keine unverhältnismäßig hohe Vergütung geben.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

4. Mitgliedschaft

Jede geschäftsfähige natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Mitgliedsantrags durch den Verein.

Jeder Garten besteht aus Gartenanteilen, welche von einen oder mehreren Gärtner:innen bewirtschaftet werden. Pro Gartenanteil ist mindestens eine Person Mitglied im Verein.

Durch seinen Beitritt drückt das Mitglied seine Verbundenheit mit dem Vereinszweck aus. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Das Mitglied hat das Recht, sich in den Projekten und Gruppen einzubringen, Impulse zu geben, Vorschläge zu machen und bei der Umsetzung mitzuwirken.

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seine Mitgliedschaft beenden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod.

Ein Mitglied kann durch den Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele, Werte und Interessen des Vereins grob verstößt oder trotz Mahnung einen Beitrag oder eine Umlage nicht bezahlt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse – vorzugsweise an die E-Mail-Adressen. Falls keine E-Mail-Adresse bekannt ist, erfolgt die Benachrichtigung an die Postanschrift. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Geplante Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung aufgeführt sein und können nicht mehr nachträglich beim Vorstand eingereicht werden.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher und wichtiger Gründe ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl einer Versammlungsleitung und eines Protokollführenden.
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen

- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

An der Mitgliederversammlung können auch Nicht-Mitglieder ohne Stimmberechtigung teilnehmen, sofern nicht die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gegen die Teilnahme der Person ist.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 75 Prozent Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Personen. Diese werden in das Vereinsregister eingetragen. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand wird bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem Beratungsgremium unterstützt. Die Orga-Teams aller Gemeinschaftsgärten sind berechtigte Teilnehmende dieses Gremiums. Das Beratungsgremium wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

Bei der Entscheidungsfindung orientiert sich der Vorstand mit dem Beratungsgremium zusammen am Prinzip des Konsents.

Die Geschäftsführungspflicht des Vorstands beinhaltet:

- die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung
- Kassenaufzeichnungen und Belegaufbewahrung
- steuerliche Aufzeichnungen (Buchführung)
- die Abgabe von Steuererklärungen
- Auskünfte gegenüber dem Verein
- die Herausgabe von im Besitz befindlichen Unterlagen bei Ende der Vorstandstätigkeit
- Rechenschaftsablegung gegenüber den Mitgliedern
- die Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihren Reihen Kandidaten für den Vorstand vor.

Die Mitgliederversammlung wählt mit 75 Prozent Mehrheit die Vorstandsmitglieder.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit ausscheiden, soll sichergestellt sein, dass der Verein handlungsfähig bleibt. Es dürfen nicht weniger als zwei Vorstände im Amt sein.

Das Beratungsgremium kann in diesem Fall einen Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstände müssen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Wenn sich keine Lösung ergibt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsfrist des Vorstands bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Wahltermin der Nachfolger:innen im Amt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführungsrelevanten Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen.

6. Beiträge, Gebühren, Vergütungen, Aufwandsregelung

6.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung zur Deckung der Kosten aus dem Gartenbetrieb. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

6.2. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück.

6.3. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins entstanden sind.

7. Satzungsänderungen

7.1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt war.

7.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich (Post / E-mail) mitgeteilt werden.

8. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes, zur Förderung der biologischen Pflanzenzucht oder zur Förderung von nachhaltiger Kleingärtnerei.